

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
7 — 81000 — 1999/57

Bonn, den 30. November 1957

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

**Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung
des Sozialgerichtsgesetzes**

nebst Begründung (Anlage A) mit der Bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung.

Der Bundesrat hat zu der Gesetzesvorlage in seiner 185. Sitzung am 29. November 1957 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes die in seiner 175. Sitzung am 12. April 1957 zu dem Entwurf beschlossene Stellungnahme erneut beschlossen (Anlage B). Im übrigen hat der Bundesrat gegen den Entwurf keine Einwendungen erhoben. Er ist der Ansicht, daß das Gesetz seiner Zustimmung bedarf.

Die Stellungnahme der Bundesregierung zu den Änderungsvorschlägen des Bundesrates ist in der Anlage C dargelegt.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers

Ludwig Erhard

Anlage A

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Sozialgerichtsgesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Das Sozialgerichtsgesetz vom 3. September 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1239, 1326) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Sozialgerichtsgesetzes vom 10. August 1954 (Bundesgesetzbl. I S. 239) und des Gesetzes über Änderungen von Vorschriften des Zweiten Buches der Reichsversicherungsordnung und zur Ergänzung des Sozialgerichtsgesetzes (Gesetz über Kassenarztrecht—GKAR) vom 17. August 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 513) wird wie folgt geändert:

1. § 106 wird wie folgt geändert:

Im Absatz 3 wird folgende Nummer 7 angefügt:

„7. einen Termin anberaumen und in diesem den Sachverhalt mit den Beteiligten erörtern.“

2. § 110 wird wie folgt geändert:

Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Die Beteiligten sind darauf hinzuweisen, daß auch im Falle ihres Ausbleibens verhandelt oder nach Lage der Akten entschieden werden kann.“

3. § 126 wird wie folgt gefaßt:

„§ 126

Das Gericht kann, sofern in der Ladung auf diese Möglichkeit hingewiesen worden ist, nach Lage der Akten entscheiden, wenn in einem Termin keiner der Beteiligten erscheint oder beim Ausbleiben von Beteiligten die erschienenen Beteiligten es beantragen.“

4. § 145 wird wie folgt gefaßt:

„§ 145

In Angelegenheiten der Unfallversicherung ist die Berufung nicht zulässig, soweit sie betrifft

1. Anträge, die wegen Versäumnis der Ausschlußfrist (§ 1546 der Reichsversicherungsordnung) abgelehnt wurden, es sei denn, daß die Ausnahmefälle des § 1547 der Reichsversicherungsordnung geltend gemacht werden,
2. Beginn oder Ende der Rente oder nur Rente für bereits abgelaufene Zeiträume,
3. vorläufige Renten (§ 1585 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung),

4. den Grad der Minderung der Erwerbsfähigkeit oder die Neufeststellung von Dauerrenten wegen Änderung der Verhältnisse, es sei denn, daß die Schwerbeschädigteneigenschaft oder die Gewährung der Rente davon abhängt oder die Änderung durch ein neu hinzutretendes Leiden verursacht worden ist.“

5. § 146 wird wie folgt gefaßt:

„§ 146

In Angelegenheiten der Rentenversicherungen ist die Berufung nicht zulässig, soweit sie Beginn oder Ende der Rente oder nur die Rente für bereits abgelaufene Zeiträume betrifft.“

6. § 147 wird wie folgt gefaßt:

„§ 147

In Angelegenheiten der Arbeitslosenversicherung und der Arbeitslosenhilfe ist die Berufung nicht zulässig, soweit sie Beginn oder Höhe der Leistung oder die Anrechnung oder Berücksichtigung von Einkommen betrifft.“

7. § 148 wird wie folgt gefaßt:

„§ 148

In Angelegenheiten der Kriegsopferversorgung ist die Berufung nicht zulässig, soweit sie betrifft

1. Anträge, die wegen Fristversäumnis abgelehnt worden sind, es sei denn, daß die Ausnahmefälle des § 57 des Bundesversorgungsgesetzes geltend gemacht werden,
2. Beginn oder Ende der Versorgung oder nur Versorgung für bereits abgelaufene Zeiträume,
3. den Grad der Minderung der Erwerbsfähigkeit oder die Neufeststellung der Versorgungsbezüge wegen Änderung der Verhältnisse, es sei denn, daß die Schwerbeschädigteneigenschaft oder die Gewährung der Grundrente davon abhängt,
4. die Höhe der Ausgleichsrente oder der Elternrente.“

8. § 149 wird wie folgt gefaßt:

„§ 149

Die Berufung ist nicht zulässig bei Ersatz- oder Erstattungsstreitigkeiten zwischen Behörden oder Körperschaften des öffentlichen Rechts oder Anstalten des öffentlichen Rechts sowie bei

sonstigen Streitigkeiten wegen Rückerstattung von Leistungen, wenn der Beschwerdewert fünfhundert Deutsche Mark nicht übersteigt, ferner bei Streitigkeiten wegen Rückerstattung von Beiträgen, wenn der Beschwerdewert fünfzig Deutsche Mark nicht übersteigt."

9. § 185 wird wie folgt gefaßt:

„§ 185

Die Gebühr wird fällig, sobald die Streitsache durch Zurücknahme des Rechtsbehelfs, durch Vergleich, Anerkenntnis, Vorbescheid, Beschluß oder durch Urteil erledigt ist."

10. § 186 wird wie folgt geändert:

Folgender Satz 2 wird angefügt:

„Die Gebühr entfällt, wenn die Erledigung auf einer Rechtsänderung beruht."

11. § 210 wird wie folgt geändert:

Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Bei Bedarf können bei den Sozialgerichten und den Landessozialgerichten Kammern und Senate auf Zeit gebildet werden. Die Zahl der Kammern auf Zeit darf die Hälfte der Zahl der ordentlichen Kammern, die Zahl der Senate auf Zeit drei Viertel der Zahl der ordentlichen Senate nicht überschreiten. Kammern und Senate auf Zeit dürfen nicht über den 31. Dezember 1960 hinaus tätig sein."

12. § 216 wird wie folgt gefaßt:

„§ 216

(1) Bis zum 31. Dezember 1960 kann

1. der Vorsitzende bei dem Sozialgericht Vorbescheide in allen Fällen erlassen, auch wenn eine Beweiserhebung stattgefunden hat;
2. der Vorsitzende bei dem Sozialgericht, das Landessozialgericht ohne Zuziehung der Landessozialrichter und das Bundessozialgericht ohne Zuziehung der Bundessozialrichter außerhalb der mündlichen Verhandlung Beschlüsse erlassen, die der Entscheidung in der Sache selbst vorausgehen oder Kosten, Gebühren oder Entschädigungen betreffen;
3. das Landessozialgericht durch einstimmigen Beschluß ohne Zuziehung der Landessozialrichter
 - a) die Berufung ohne Vorbescheid (§ 158 Abs. 2 und 3) als unzulässig verwerfen, wenn die Voraussetzungen des § 158 Abs. 1 erfüllt sind,
 - b) eine Revision (§ 214) oder Berufung zurückweisen, wenn sie offenbar unbegründet ist,

c) über eine Revision (§ 214) oder Berufung entscheiden, wenn es die Sach- und Rechtslage für zweifelsfrei geklärt erachtet;

4. das Bundessozialgericht durch einstimmigen Beschluß ohne Zuziehung der Bundessozialrichter

- a) eine Revision zurückweisen, wenn sie offenbar unbegründet ist,
- b) über eine Revision entscheiden, wenn es die Sach- und Rechtslage für zweifelsfrei geklärt erachtet.

(2) Soll über ein Rechtsmittel nach Absatz 1 Nr. 3 oder 4 entschieden werden, so ist dies in den Fällen der Nr. 3 a, 3 b und 4 a dem Rechtsmittelkläger, in den übrigen Fällen allen Beteiligten unter Angabe der Gründe vorher mitzuteilen. Diese können sich noch binnen eines Monats nach Zustellung der Mitteilung äußern.

(3) Gegen einen Beschluß nach Absatz 1 Nr. 3 a ist die Beschwerde zuzulassen, wenn gegen ein Urteil gleichen Inhalts die Revision zuzulassen wäre, es sei denn, daß der Berufungskläger sich auf die Mitteilung des Gerichts nicht in der gesetzlichen Frist geäußert hat. Über die Beschwerde entscheidet das Bundessozialgericht durch Beschluß ohne Zuziehung der Bundessozialrichter. Für das Beschwerdeverfahren gelten die Vorschriften der §§ 164, 166 und 167 entsprechend."

§ 2

(1) Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

(2) Saarland.

§ 3

(1) Dieses Gesetz tritt am in Kraft.

(2) Der Bundesminister für Arbeit wird ermächtigt, den Wortlaut des Sozialgerichtsgesetzes vom 3. September 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1239, 1326) in der nach dem Gesetz zur Änderung des Sozialgerichtsgesetzes vom 10. August 1954 (Bundesgesetzbl. I S. 239), dem Gesetz über Änderungen von Vorschriften des Zweiten Buches der Reichsversicherungsordnung und zur Ergänzung des Sozialgerichtsgesetzes (Gesetz über Kassenarztrecht — GKAR) vom 17. August 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 513) und in der nach diesem Gesetz geltenden Fassung bekanntzumachen. Er kann dabei Unstimmigkeiten der Paragraphenfolge und des Wortlauts beseitigen.

Begründung

A. Vorbemerkung

I.

Auf Grund des am 1. Januar 1954 in Kraft getretenen Sozialgerichtsgesetzes und der zu ihm von den Ländern erlassenen Ausführungsgesetze haben die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit im Laufe des Jahres 1954 ihre Tätigkeit aufgenommen. Für die Zeit seit dem 1. Juli 1954 bietet die vom Bund und den Ländern geführte Statistik einen genaueren Überblick über die Entwicklung ihrer Geschäftslage.*) Eine danach aufgestellte und als Anlage 1 beigefügte Übersicht läßt erkennen, daß der Anfall von Streitsachen, insbesondere auf dem Gebiet der Kriegsopferversorgung, außerordentlich groß ist.

Dank den bereits vom Gesetzgeber getroffenen Vorkehrungen (z. B. Zulassung der Einrichtung von Kammern auf Zeit in § 210) ist es allerdings den in der ersten Instanz tätig werdenden Sozialgerichten möglich gewesen, den Arbeitsanfall in einigermaßen befriedigender Weise zu bewältigen. Die Zahl der unerledigten Klagen ist vom 1. Juli 1954 bis zum 30. Juni 1956 von 419 955 auf 284 231 gesunken. Zum besseren Verständnis dieser Zahlen wird bemerkt, daß für die Sozialgerichte bei Aufnahme ihrer Tätigkeit eine erhebliche Vorbelastung bestanden hat (vgl. Begründung zum § 55 des Entwurfs eines Sozialgerichtsgesetzes — Drucksache Nr. 4225 der 1. Wahlperiode), und daß der Gesetzgeber, wie sich aus der Vorschrift des § 210 Abs. 1 ergibt, selbst davon ausgegangen ist, daß die von Anfang an vorhandenen Rückstände wahrscheinlich nicht vor dem 31. Dezember 1958 bewältigt werden könnten.

Wesentlich ungünstiger als bei den Sozialgerichten ist die Lage bei den Landessozialgerichten. Während die Sozialgerichte seit dem 1. Juli 1954 ständig über mehr Klagen entschieden haben, als bei ihnen neu erhoben worden sind, sind bei den Landessozialgerichten stets mehr Berufungen eingelegt worden, als von ihnen erledigt werden konnten. Vom 1. Juli 1954 bis zum 30. Juni 1956 ist die Zahl der unerledigten Berufungen von 70 094 auf 93 376 gestiegen.

Die gleiche Entwicklung wie bei den Landessozialgerichten ist bei dem Bundessozialgericht festzustellen. Vom 1. Januar 1955 bis zum 30. Juni 1956 hat sich die Zahl der unerledigten Revisionen von 894 auf 2004 erhöht.

Die Bundesregierung hat diese Entwicklung mit großer Sorge verfolgt, weil jede Überlastung der Gerichte zwangsläufig zu einer für die Rechtsuchenden höchst nachteiligen Verlängerung der Verfahrensdauer führt. In Übereinstimmung mit den zuständigen Fachministern der Länder hält sie außer Verwaltungsmaßnahmen gesetzgeberische Maßnahmen

*) vgl. die vom Bundesministerium für Arbeit herausgegebenen „Arbeits- und Sozialstatistischen Mitteilungen“ 1955, S. 188 ff., 267 f., 417 ff., 469 f.; 1956 S. 170 f., 335 f., 376

men für erforderlich, um einem Zustande vorzubeugen, der einem Stillstand der Rechtspflege auf dem Gebiet der Sozialgerichtsbarkeit nahekommen könnte.

Bei der Entscheidung darüber, welche gesetzgeberischen Maßnahmen im gegenwärtigen Zeitpunkt zu treffen sind, ist davon auszugehen, daß die Erfahrungen, die in der verhältnismäßig kurzen Zeit seit der Errichtung der Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit gesammelt werden konnten, noch nicht ausreichen, um grundsätzliche Änderungen des Sozialgerichtsgesetzes zu rechtfertigen. Die überaus starke Inanspruchnahme der Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit dürfte in gewisser Weise zeitbedingt sein. Der Entwurf läßt daher den umfassenden und kostenfreien Rechtsschutz, den das Sozialgerichtsgesetz vorsieht, bestehen. Er berücksichtigt jedoch die unbestreitbare Tatsache, daß die Rechtsuchenden in der Vergangenheit vielfach nicht die erforderliche Einsicht aufgebracht und — unter Ausnutzung der Kostenfreiheit des Verfahrens — insbesondere Rechtsmittel ohne jede Rücksicht auf die Erfolgsaussichten eingelegt haben. Auch die Versicherungsträger und die Verwaltung der Kriegsopferversorgung dürften vor Einlegung von Rechtsmitteln nicht immer die gebotene eingehende Prüfung vorgenommen haben, wie die große Zahl der von ihnen zurückgenommenen Berufungen erkennen läßt. Nähere Aufschlüsse gibt die als Anlage 2 beigefügte Übersicht, die auf einer vom Lande Niedersachsen für das Jahr 1955 erstellten Erfolgsstatistik beruht.

II.

Der Entwurf sieht ausschließlich solche Änderungen des Sozialgerichtsgesetzes vor, die auf eine Entlastung der Gerichte und damit auf eine Abkürzung der Verfahrensdauer abzielen. Alle sonstigen Änderungen und Ergänzungen des Gesetzes, die von Wissenschaft und Praxis angestrebt werden, bleiben einer späteren großen Novelle vorbehalten, der längere Erfahrungen zugrunde liegen sollen.

Eine Entlastung der Gerichte und eine Abkürzung der Verfahrensdauer kann, wenn von grundsätzlichen Änderungen abgesehen wird, erreicht werden durch

1. eine Beschränkung der Zulässigkeit von Rechtsmitteln,
2. eine Verstärkung der Gerichte,
3. eine Vereinfachung des Verfahrens.

Der Entwurf berücksichtigt alle diese Möglichkeiten. Er unterscheidet dabei zwischen Maßnahmen, die für die Dauer, und solchen, die nur für eine Übergangszeit bestimmt sind. In der Erkenntnis, daß die bisher vorgesehene Übergangszeit zu kurz bemessen ist, ist eine Verlängerung um zwei Jahre — bis zum 31. Dezember 1960 — vorgesehen.

Eine Neugestaltung des Rechtsmittelrechts wird in absehbarer Zeit wahrscheinlich in allen Zweigen der Gerichtsbarkeit in Betracht gezogen werden müssen. Es ist jedoch anzustreben, daß dabei soweit als irgend möglich nach einheitlichen Grundsätzen verfahren wird. Ehe diese Grundsätze nicht erarbeitet sind, erscheint es unzweckmäßig, einschneidende Änderungen des bisherigen Rechtszustandes in einem Zweige der Gerichtsbarkeit vorzunehmen. Der Entwurf läßt daher das Revisionsrecht völlig unberührt und beschränkt die Zulässigkeit der Berufung nur für wenige Gruppen von Fällen weitergehend als bisher. Im übrigen ermöglicht er es der Rechtsprechung durch geringfügige Änderungen des Wortlauts der §§ 145 bis 148, dem wirklichen Willen des Gesetzgebers des Sozialgerichtsgesetzes gerecht zu werden.

Mit der personellen Verstärkung des Bundessozialgerichts braucht sich der Entwurf nicht zu befassen. Zur Bewältigung des Geschäftsanfalles benötigt dieses Gericht dauernd mehr Richter als bisher. Dieses Bedürfnis kann durch die Schaffung neuer Planstellen befriedigt werden. Dagegen muß durch eine besondere Vorschrift die Rechtsgrundlage für eine zeitweise Verstärkung der Landessozialgerichte geschaffen werden. Zu diesem Zweck ändert der Entwurf den § 210 dahin ab, daß die Zahl der Senate auf Zeit in Zukunft drei Viertel statt wie bisher die Hälfte der Zahl der ordentlichen Senate betragen darf. Aus Anlage 1 ergibt sich, daß diese Änderung unabweislich ist. Von der Ermächtigung, die Zahl der Zeitsenate zu vermehren, werden jedoch nicht alle Länder Gebrauch machen müssen.

Besonders bedeutsam sind die Vorschriften des Entwurfs, die eine weitgehende Vereinfachung des Verfahrens während der Übergangszeit vorsehen. Vornehmlich durch sie soll das letztlich angestrebte Ziel, die Verfahrensdauer abzukürzen, erreicht werden. Dadurch, daß die Geltung dieser Vorschriften bis zum 31. Dezember 1960 befristet ist, wird eindeutig klargestellt, daß an den im Sozialgerichtsgesetz verankerten Grundsätzen der Mündlichkeit des Verfahrens und der Mitwirkung ehrenamtlicher Beisitzer uneingeschränkt festgehalten wird.

Der Entwurf geht davon aus, daß es ein dringendes rechtsstaatliches Erfordernis ist, die Verfahren innerhalb einer angemessenen Frist zum Abschluß zu bringen. Angesichts der übergroßen Inanspruchnahme der Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit, mit der während der Übergangszeit noch zu rechnen ist, kann diesem Erfordernis aber nur entsprochen werden, wenn die Tätigkeit des vollbesetzten Gerichts auf die wichtigsten Entscheidungen und die Entscheidung in zweifelhaften Fällen beschränkt bleibt. Deshalb sollen in allen Instanzen weniger bedeutsame Entscheidungen außerhalb der mündlichen Verhandlung getroffen werden können. Ferner wird die Möglichkeit geschaffen, bei den Landessozialgerichten und dem Bundessozialgericht die vollbesetzten Senate in mündlicher Verhandlung während der Übergangszeit nur noch mit solchen Fällen zu befassen, die wegen der in tatsächlicher oder rechtlicher Hinsicht bestehenden Zweifel die Mit-

wirkung einer größeren Zahl von Richtern rechtfertigen.

B. Die einzelnen Vorschriften

Zu § 1

Zu Nr. 1

Um die mündliche Verhandlung abzukürzen, erhält der Vorsitzende in § 106 Abs. 3 Nr. 7 die Möglichkeit, den häufig unklar dargestellten oder rechtlich fehlerhaft gewürdigten Sachverhalt schon vorher in einem Termin mit den Beteiligten zu erörtern. Nach § 63 Abs. 1 ist die Terminbestimmung den Beteiligten zuzustellen. Ist ein Bevollmächtigter bestellt, so hat die Zustellung nach § 73 Abs. 3 Satz 1 an diesen zu erfolgen.

Die neue Vorschrift ist nach § 153 Abs. 1 auch für das Verfahren vor den Landessozialgerichten von Bedeutung. Bei diesen kann nach Maßgabe des § 155 an Stelle des Vorsitzenden ein Berufsrichter des Senats tätig werden.

Zu Nr. 2

Die Änderung des § 110 Satz 2 berücksichtigt die Neufassung des § 126 (vgl. zu Nr. 3) und gewährleistet, daß in die Ladung zur mündlichen Verhandlung der in § 126 geforderte Hinweis aufgenommen wird. Außerdem stellt sie klar, daß die Entscheidung nach Lage der Akten nicht auf Grund mündlicher Verhandlung ergeht.

Zu Nr. 3

Die Neufassung des § 126 beseitigt Bedenken, die auf Grund der bisherigen Fassung der Vorschrift gegen die Zulässigkeit einer Entscheidung nach Lage der Akten bei Ausbleiben aller Beteiligten erhoben worden sind und in der Praxis zu Vertagungen geführt haben.

Zu Nr. 4

Auf Grund der bisherigen Fassung des ersten Halbsatzes des § 145 ist das mit dieser Vorschrift angestrebte Ziel, die Berufung für Fälle von geringer Bedeutung auszuschließen, vielfach nicht erreicht worden. Das gilt insbesondere für Fälle seiner Nummer 2. Falls z. B. im ersten Rechtszug der Anspruch auf Rente als solcher streitig war, weil der Versicherungsträger den Antrag auf Rente in vollem Umfang abgewiesen hatte, hat die Rechtsprechung die Berufung für zulässig erachtet, auch wenn mit ihr nur geltend gemacht wurde, daß das Sozialgericht den Beginn der Rente unrichtig festgesetzt habe. Die Rechtsprechung durfte sich dabei auf den bisherigen Wortlaut des § 145 stützen, nach dem Urteile mit der Berufung nur dann nicht angefochten werden können, wenn sie Beginn oder Ende der Rente betreffen. Tatsächlich betraf das Urteil in dem beispielsweise genannten Falle nicht nur den Beginn der Rente. Der Entwurf stellt nicht mehr auf den „Streitgegenstand“ des ersten Rechtszuges, sondern darauf ab, welche Beschwer nach Abschluß

des Verfahrens im ersten Rechtszuge vorliegt. Soweit die Berufung den Beginn der Rente betrifft, ist sie nach dem Entwurf in keinem Falle mehr zulässig. Entsprechendes gilt für die übrigen Fälle des § 145.

Zu Nr. 5

Wegen der Neufassung des § 146 wird auf die Begründung zu Nr. 4 verwiesen.

Zu Nr. 6

- a) Es wird auf die Begründung zu Nr. 4 verwiesen.
- b) Der Entwurf erstreckt die Geltung des § 147 auch auf Angelegenheiten der Arbeitslosenhilfe, da keine Veranlassung besteht, diese, was die Zulässigkeit der Berufung betrifft, anders zu behandeln als Angelegenheiten der Arbeitslosenversicherung. Mit Rücksicht auf die Einbeziehung der Arbeitslosenhilfe muß das Wort „Unterstützung“ durch das Wort „Leistung“ ersetzt werden.
- c) Die Klage eines an sich Anspruchsberechtigten muß u. U. in vollem Umfange abgewiesen werden, weil das Einkommen, das er bezieht, nach den Vorschriften des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung anzurechnen oder zu berücksichtigen ist. In diesem Falle kann zweifelhaft sein, ob die Berufung, mit der geltend gemacht wird, daß das Einkommen nicht oder nicht in voller Höhe anzurechnen sei, die „Höhe“ der Leistung oder den Anspruch als solchen betrifft. Durch die Neufassung wird dieser Zweifel für die Entscheidung über die Zulässigkeit der Berufung bedeutungslos. Sie stellt klar, daß die Berufung, soweit mit ihr die Anrechnung oder Nichtanrechnung oder die Berücksichtigung oder Nichtberücksichtigung von Einkommen verlangt wird, in keinem Falle zulässig ist.

Zu Nr. 7

- a) Wegen der Neufassung des Eingangs des § 148 wird ebenfalls auf die Begründung zu Nr. 4 verwiesen.
- b) § 148 Nr. 4 betrifft in der bisherigen Fassung nur die Ausgleichsrente. Der Entwurf schließt die Berufung auch bezüglich der Höhe der Elternrente aus, weil ebenso wie bei der Ausgleichsrente eine einmalige gerichtliche Überprüfung der Einkommensverhältnisse, die für die Höhe des Rentenbetrages praktisch ausschlaggebend sind, als ausreichend angesehen werden kann.

Zu Nr. 8

- a) In § 149 wird das Wort „ausgeschlossen“ durch die Worte „nicht zulässig“ ersetzt, damit die Sprache des Gesetzes in den §§ 144 bis 149 einheitlich ist.
- b) Die für die Zulässigkeit der Berufung maßgebende Wertgrenze ist zur Zeit bei Ersatz- und

Erstattungsstreitigkeiten zwischen Behörden oder Körperschaften des öffentlichen Rechtes oder Anstalten des öffentlichen Rechtes mit 300 Deutsche Mark zu niedrig festgelegt. Um weitere Fälle auszuschneiden, in denen der Verwaltungsaufwand in keinem angemessenen Verhältnis zum Wert des Streitgegenstandes steht, erhöht sie der Entwurf auf 500 Deutsche Mark.

- c) Die Regelung, die für die unter b) bezeichneten Ersatz- und Erstattungsstreitigkeiten getroffen ist, wird durch den Entwurf auch auf sonstige Streitigkeiten wegen Rückerstattung von Leistungen erstreckt. Diese Ausdehnung ist vor allem auf dem Gebiet der Arbeitslosenversicherung und der Arbeitslosenhilfe von Bedeutung.
- d) Der bisherige Satz 2 ist in den verbleibenden Satz einbezogen und inhaltlich wesentlich geändert, da sich die bisherige Regelung in verschiedener Beziehung als unbefriedigend erwiesen hat. Zweifel hinsichtlich der Zulässigkeit der Berufung von Arbeitgebern, die die Erstattung von Beiträgen verlangen, sind beseitigt. Außerdem entfällt die unzweckmäßige Unterscheidung zwischen anerkannten und nicht anerkannten Rückerstattungsbeträgen. Die Zulässigkeit der Berufung in Streitigkeiten wegen Rückerstattung von Beiträgen ist nach dem Entwurf ganz allgemein nur noch davon abhängig, daß der Beschwerdewert 50 Deutsche Mark übersteigt.

Zu Nr. 9

Die Neufassung des § 185 ist gesetzestechisch bedingt. Da die Streitsache auch durch Beschluß erledigt werden kann, wird § 185 entsprechend ergänzt.

Zu Nr. 10

Die Vorschrift des dem § 186 neu angefügten zweiten Satzes soll die Erledigung von Rechtsstreitigkeiten erleichtern, die infolge einer Rechtsänderung ihre Bedeutung verlieren.

Zu Nr. 11

Die Errichtung von Kammern und Senaten auf Zeit hat der Gesetzgeber in § 210 mit Rücksicht auf die Vorbelastung zugelassen, die für die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit bei Aufnahme ihrer Tätigkeit gegeben war. Aus der als Anlage 1 beigefügten Übersicht ergibt sich, daß ein Bedarf an Kammern und Senaten auf Zeit auch noch über den 31. Dezember 1958 hinaus bestehen wird. Infolgedessen sieht der Entwurf vor, daß diese bis zum 31. Dezember 1960 tätig sein dürfen. Mit diesem Tage wird die Übergangszeit für die Sozialgerichtsbarkeit jedoch endgültig als abgeschlossen angesehen werden müssen.

Die Übersicht läßt weiter erkennen, daß die Geschäftslast der Landessozialgerichte besonders drückend ist. Den übereinstimmenden Forderungen der Arbeitsminister (Senatoren für Arbeit) der Länder entsprechend sollen die Länder daher ermäch-

tigt werden, die Zahl der Zeitsenate im Verhältnis zur Zahl der ordentlichen Senate zu vermehren.

Zu Nr. 12

Der Entwurf befristet die Übergangszeit in § 216 ebenso wie in § 210 bis zum 31. Dezember 1960.

Absatz 1 Nr. 1 entspricht inhaltlich der bisherigen Nr. 1.

Durch die Vorschrift des Absatzes 1 Nr. 2 wird das vollbesetzte Gericht in der Übergangszeit von weniger bedeutsamen Aufgaben entlastet.

Absatz 1 Nr. 3 tritt an die Stelle der bisherigen Nr. 2. Die Vorschrift ermöglicht den Landessozialgerichten eine rasche und endgültige Entscheidung über nicht statthafte oder nicht frist- oder formgerecht eingelegte Berufungen (§ 158 Abs. 1) sowie über Revisionen in den sogenannten Altfällen des § 214 und über Berufungen jeder Art bei völlig klarer Sach- und Rechtslage. Der Entwurf lehnt sich an die Vorschrift des § 519 b der Zivilprozeßordnung an und berücksichtigt nicht nur die Tatsache, daß zahlreiche Berufungen keinerlei Aussicht auf Erfolg bieten, sondern auch den Umstand, daß typische Lebenstatbestände im Bereich der Sozialgerichtsbarkeit eine besonders große Rolle spielen.

In Absatz 1 Nr. 4 wird für das Bundessozialgericht eine entsprechende Regelung getroffen.

Durch die Vorschriften der Absätze 2 und 3 ist dafür Sorge getragen, daß die Belange der Beteiligten auch im Rahmen eines solchen vereinfachten Verfahrens angemessen gewahrt werden.

Zu § 2

- a) Absatz 1 enthält die übliche Berlin-Klausel.
- b) Wie sich aus dem Gesetz über die Eingliederung des Saarlandes vom 23. Dezember 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 1011) ergibt, ist das Sozialgerichtsgesetz im Saarland noch nicht in Kraft getreten. Es ist jedoch damit zu rechnen, daß es in Kürze — voraussichtlich zum 1. April 1957 — auch im Saarland eingeführt wird. Der Entwurf geht davon aus, daß dies geschieht und daß keine Bedenken dagegen bestehen, die Geltung der Vorschriften des Änderungsgesetzes ohne Ausnahme auf das Saarland zu erstrecken. Er enthält daher keine Saarland-Klausel, deutet jedoch an, daß es sich u. U. als notwendig erweisen kann, die Geltung des Gesetzes im Saarland besonders zu regeln.

Zu § 3

- a) Das Gesetz sollte zu einem festen Termin, möglichst am ersten Tage eines Monats und nicht später als zwei Monate nach seiner Verkündung, in Kraft treten.
- b) Für den Fall, daß bis zur Verabschiedung des Entwurfs das Gesetz über die Entschädigung der ehrenamtlichen Beisitzer bei den Gerichten — Drucksache 3099 — oder andere Gesetze verabschiedet werden, die Änderungen des Sozialgerichtsgesetzes vorsehen, ist Absatz 2 noch entsprechend zu ergänzen. Die vorgesehene Bekanntmachung ist zweckmäßig, weil das Gesetz durch die verschiedenen Änderungen unübersichtlich geworden ist.

Anlage 1

Übersicht

über die Entwicklung der Geschäftslage bei den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit
bis zum 30. Juni 1956

	Zu Beginn des Halbjahres unerledigt	Während des Halbjahres eingereicht, zurückverwie- sen oder wie- deraufgenom- men	Während des Halb- jahres erledigt	Am Schluß des Halbjahres unerledigt insgesamt	davon aus der Kriegsopfer- versorgung
1. Sozialgerichte (Klagen)					
a) 2. Halbjahr 1954	419 955	128 757	143 726	404 980	237 871
b) 1. Halbjahr 1955	404 980	114 634	153 296	366 318	212 247
c) 2. Halbjahr 1955	366 321	109 179	147 384	328 116	181 861
d) 1. Halbjahr 1956	328 116	100 720	144 605	284 231	153 251
2. Landessozialgerichte (Berufungen)					
a) 2. Halbjahr 1954	70 094	22 194	13 762	78 526	57 903
b) 1. Halbjahr 1955	78 513	21 965	15 548	84 930	64 521
c) 2. Halbjahr 1955	84 930	23 504	15 955	92 479	71 399
d) 1. Halbjahr 1956	92 479	22 035	19 138	95 376	74 653
3. Bundessozialgericht (Revisionen)					
a) 2. Halbjahr 1954				894	452
b) 1. Halbjahr 1955	894	1 121	564	1 451	740
c) 2. Halbjahr 1955	1 451	1 186	990	1 647	838
d) 1. Halbjahr 1956	1 647	1 269	912	2 004	1 034

Übersicht**über den Ausgang der Verfahren vor den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit
des Landes Niedersachsen im Jahre 1955**

Erledigte Klagen (Berufungen)					
auf allen Zuständigkeitsgebieten			auf dem Gebiete der Kriegsopferversorgung		
insgesamt	der Versicherten usw.	der Versiche- rungsträger usw.	der Versor- gungsberech- tigten	der Verwaltung	
1. Sozialgerichte					
a) Gesamtzahl der erledigten Klagen	28 287	28 242	45	10 228	
b) Rücknahmen	10 732	10 717	15	3 589	
c) Außerhalb der mündlichen Verhandlung erledigt (einschließlich Rücknahmen)	8 609			2 417	
d) Auf Grund mündlicher Verhandlung erledigt (einschließlich Rücknahmen)	19 678			7 811	
e) Für den Kläger ganz oder teilweise erfolgreich erledigt		6 962 (25 v. H.)	5 (11 v. H.)	2 609 (25 v. H.)	
2. Landessozialgericht					
a) Gesamtzahl der erledigten Berufungen	3 519	3 006	513	1 026	207
b) Rücknahmen	1 268	1 013	255	321	137
c) Außerhalb der mündlichen Verhandlung erledigt	1 297			467	
d) Auf Grund mündlicher Verhandlung erledigt	2 222			766	
e) Für den Berufungskläger ganz oder teilweise erfolgreich erledigt		545 (18 v. H.)	151 (29 v. H.)	91 (9 v. H.)	35 (17 v. H.)

Anlage B

Stellungnahme des Bundesrates

1. In § 1 wird vor Nr. 1 folgende Nr. 01 eingefügt:
01. § 7 wird wie folgt geändert:

Es wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Wird ein Sozialgericht aufgehoben oder wird die Abgrenzung der Gerichtsbezirke geändert, so kann durch Landesgesetz bestimmt werden, daß die bei dem aufgehobenen Gericht oder bei dem von der Änderung in der Abgrenzung der Gerichtsbezirke betroffenen Gericht rechtshängigen Streitsachen auf ein anderes Sozialgericht übergehen.“

Begründung

Im Interesse einer Rationalisierung der Sozialgerichtsbarkeit ist es nicht selten erforderlich, die Gerichtsorganisation in den Ländern auf Grund der bisherigen Erfahrungen zu ändern. In Anbetracht der großen Anzahl rückständiger Streitsachen kann eine derartige Änderung nur dann zur Beschleunigung des Verfahrens bei den Sozialgerichten beitragen, wenn sie sich auf die bei den bisherigen Gerichten bereits rechtshängigen Sachen bezieht. Im Hinblick auf § 94 Abs. 3 des Sozialgerichtsgesetzes ist es zweifelhaft, ob der Landesgesetzgeber befugt ist, eine derartige Überleitung der Streitsachen anzuordnen. Zur Beseitigung dieser Zweifel erscheint eine Ergänzung des § 7 des Sozialgerichtsgesetzes erforderlich. Diese Ergänzung liegt durchaus im Rahmen des mit dem vorliegenden Entwurf verfolgten Zieles.

2. Zu § 1 Nr. 2 (§ 110 Satz 2)

- a) Das Wort „auch“ wird gestrichen.
b) Die Worte „verhandelt oder“ werden gestrichen.

Begründung

Die Neufassung des § 110 Satz 2 in der Regierungsvorlage bezweckt, daß im Falle des Ausbleibens der Beteiligten verhandelt werden kann;

auf Grund dieser Verhandlung soll aber keine Entscheidung ergehen können. Eine Verhandlung ist dann aber sinnlos.

3. Zu § 1 Nr. 6 (§ 147)

- a) Nach dem Wort „Beginn“ wird das Wort „Ende“ eingefügt.

Begründung

Eine Notwendigkeit, die Berufung in Angelegenheiten der Arbeitslosenversicherung und der Arbeitslosenhilfe zuzulassen, soweit sie das Ende der Leistungen betrifft, ist nicht ersichtlich. Auch in diesen Fällen sollte entsprechend der Regelung in den §§ 145 Nr. 2, 146, 148 Nr. 2 die Berufung nicht zulässig sein.

- b) Die Worte „oder die Anrechnung oder Berücksichtigung von Einkommen“ werden gestrichen.

Begründung

Es erscheint nicht angemessen, die Berufung, soweit sie die Anrechnung oder Berücksichtigung von Einkommen in Angelegenheiten der Arbeitslosenversicherung und Arbeitslosenhilfe betrifft, auszuschließen, während sie in vergleichbaren Fällen der Kriegsopferversorgung nach § 148 i. d. F. des Regierungsentwurfs zugelassen bleibt.

4. Zu § 1 Nr. 12

Absatz 3 des § 216 wird gestrichen.

Begründung

Es ist sachlich nicht gerechtfertigt, in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 3 Buchstabe a die Revisionsbeschwerde zuzulassen, sie aber in den bedeutsameren Fällen des Absatzes 1 Nr. 3 Buchstaben b und c, welche Sachentscheidungen enthalten, zu versagen. Da andererseits die Zulassung der Revisionsbeschwerde auch in diesen Fällen den Zweck der Novelle (Vereinfachung und Beschleunigung des Verfahrens) vereiteln würde, ist Absatz 3 zu streichen.

**Stellungnahme der Bundesregierung
zu den Änderungsvorschlägen des Bundesrates**

Den Vorschlägen des Bundesrates zu 2. a) und b) (§ 1 Nr. 2), 3. a) und b) (§ 1 Nr. 6) und 4. (§ 1 Nr. 12) stimmt die Bundesregierung zu.

Im übrigen nimmt die Bundesregierung wie folgt Stellung:

Zu Nr. 1

Dem Vorschlag wird nicht grundsätzlich widersprochen. Es soll jedoch noch geprüft werden, ob es notwendig ist, die vorgeschlagene Vorschrift in das Gesetz aufzunehmen.